

## Argumentarium

### Neue Regelung der Teuerungsanpassung des Grundbedarfs der Sozialhilfe

#### 1. Ausgangslage

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS hat folgende Änderung der SKOS-Richtlinien in Kapitel B.2.1 –Teuerungsanpassung Grundbedarf beschlossen:

**Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV.**

#### 2. Argumente

- **Der Teuerungsausgleich des Grundbedarfs in der Sozialhilfe basiert ab 1.1.2011 auf dem Lohn- und Konsumentenindex analog der AHV- und IV-Renten sowie des Betrags für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen.** Damit lehnt sich der Teuerungsausgleich in der Sozialhilfe einer anerkannten Referenzbasis an und stützt sich auf ein bewährtes System. Die gleiche Berechnungsgrundlage liegt im Übrigen auch der beruflichen Vorsorge zu Grunde. Die Anpassungen sollten demnach unbestritten sein und die grundsätzliche politische Akzeptanz besitzen.
- **Die neue Berechnung der Teuerung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt stützt sich auf Artikel 33ter Absatz 2 AHVG, welche den sog. Rentenindex berechnet.** Dieser entspricht für die Teuerung per 1.1.2011 dem arithmetischen Mittel des vom SECO ermittelten Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise. Konkret bedeutet das für 2011:
  - a. 194,0 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104,8 (Dezember 2005 = 100)
  - b. 227,8 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2287 (Juni 1939 = 100).

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

- **Die konkrete Teuerungsanpassung per 1.1.2011 beträgt 1,75% und betrifft einzig den Grundbedarf und nicht die gesamte Unterstützungsleistung (situationsbedingte Leistungen, Zulagen, etc.).** Die mit der Teuerungsanpassung verbundene Erhöhung der Pauschalbeträge für den Grundbedarf ist einzig auf die neu eingerechnete Teuerung zurück zu führen. Der Grundbedarf selber wird nicht erhöht, sondern bleibt auf dem Niveau von 2004.

- **Gleich wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV handelt es sich bei der Sozialhilfe um eine bedarfsabhängige Leistung, die sich nahe beim Existenzminimum befindet.** Es scheint deshalb angebracht, beide Leistungen in gleicher Form zu behandeln.
- **Die letzte Teuerungsanpassung der SKOS Richtlinien erfolgte im Jahre 2003 (die Revision 2005 kann nicht als Teuerungsanpassung betrachtet werden) und basierte auf dem speziell vom Bundesamt für Statistik entwickelten SKOS-Index.** Der SKOS-Index basierte nicht auf einem Automatismus, der aufgrund einer gesetzlichen Grundlage einen regelmässigen Teuerungsausgleich erforderte, wie dies nun bei der Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV der Fall ist. Ein Teuerungsausgleich, der sich auf einen breit abgestützten Referenzindex bezieht, ist weniger anfällig für politische Interventionen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit ist dies für die Sozialhilfe von zentraler Bedeutung.
- **Die Bekanntgabe des Teuerungsausgleichs für das folgende Jahr ist von nun an harmonisiert mit jener der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und erfolgt in der Regel alle 2 Jahre automatisch.** Bisher war die Teuerungsangleichung in der Sozialhilfe ein Sonderfall, berechnet auf der Basis des spezifischen SKOS-Index. Die Kommunikation und Umsetzung der Teuerungsanpassung war erschwert durch die Abgekoppeltheit zu herkömmlichen Indizes. Neu reiht sich der Teuerungsausgleich in einen bestehenden Automatismus ein, der für die Entscheidungsabläufe der SKOS und die politischen und administrativen Anpassungen in den Kantonen bzw. Gemeinden Erleichterungen bringt.
- **Die Ankündigung des Teuerungsausgleichs erfolgt in der Regel durch den Bundesrat im September für das Folgejahr.** Die Veröffentlichung der genauen Zahlen im Herbst für die Anpassung auf das darauf folgende Jahr bei den EL scheint für die Kantone bisher kein Problem darzustellen. Entsprechend sollte die Anpassung bei der Sozialhilfe und somit die Budgetierung ebenfalls zu keinen Problemen führen. Vielmehr dürften die auftretenden - teilweise erheblichen - Unsicherheiten bei der Budgetierung in der Sozialhilfe in erster Linie von der schwer voraussehbaren Entwicklung der Fallzahlen und nicht von der Teuerungsanpassung des Grundbedarfs abhängen.
- **Der Vorstand der SKOS sprach sich Ende 2009 für die neue Teuerungsregelung aus. Dieser Entscheid erfolgte in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), welche die neue Regelung der Teuerungsanpassung in der Sozialhilfe ausdrücklich unterstützt.** Um Unterschiede in der Sozialhilfe schweizweit zu vermeiden, empfehlen die SKOS und die SODK den Kantonen, den Teuerungsausgleich auszurichten.